

_

Anderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück und

an dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 22.12.2021, genehmigt vom Präsidium am 12.01.2022, veröffentlicht am 19.01.2022 mit Wirkung zum 01.03.2022

§ 1 Geltungsbereich

Mit dieser Ordnung wird die Studienordnung für den Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) vom 19.11.2018 wie folgt geändert.

§ 2 Änderungen

Im Modul "Konzernabschluss und IFRS" wird die Klausurdauer von vier auf drei Stunden reduziert.

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2022 in Kraft.





Studienordnung für den Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück und

an dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster

Neubekanntmachung

der Neufassung vom 19.11.2018 mit 1. Änderungsordnung ab 01.03.2022, veröffentlicht am 19.01.2022 mit Wirkung zum 01.03.2022

§ 1 Verweis auf weitere Regelungen

¹Diese Studienordnung enthält die verbindlichen wesentlichen Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium des Studiengangs Auditing, Finance and Taxation in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung dieses Studiengangs sowie dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück. ²Sie legt Aufbau und Inhalt des Studiengangs verbindlich fest, insbesondere die Modulbezeichnungen, deren Semesterlage, die Anzahl der Prüfungsleistungen, die zur Auswahl stehenden Prüfungsarten und die Leistungspunkte.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

¹Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie die zugehörigen Leistungsnachweise und mögliche Prüfungsformen sind in Anlage 1 veröffentlicht.

²Die Kompetenzausprägungen laut Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8 WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO sind in Anlage 2 veröffentlicht.

§3 Übergangsregelung

¹Studierende die bis zum Wintersemester 2018/ 2019 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/ 2022 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Sommersemester 2019 nach

Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studienordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2022 in Kraft.





Anlagen zur Studienordnung für den Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück und

an dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster

ANLAGEN

Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.)

Anlage 2: Kompetenzausprägungen laut Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8 WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO.

Anlage 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.)

Modul		Semes- ter	Kompetenz- ausprägung laut Referenz- rahmen*	Leis- tungs- punk- te	Prüfungsleistungen	
					Art	Gewich- tung
PW I:	Jahresabschluss und Berufsrecht	1	F	4	K2	
R I:	Bürgerliches Recht	1	D/F	6	K2 und M	60 : 40
BI:	Investition und Finanzierung, Volkswirtschaftslehre	1	D/F	11	K3 und M	60 : 40
S I:	Einkommen- und Bilanzsteuerrecht	1	F	4	K2	
PW II:	Jahresabschlussprüfung / IT- Prüfung	2	F	7	K2	
R II:	Gesellschafts- und Konzernrecht	2	F	12	K3 und M	60 : 40
B II:	Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung und Corporate Governance	2	F	6	K2 und M	60 : 40
PW III:	Konzernabschluss und IFRS	3	F	7	K3	
ID I:	Unternehmensbewertung	3	F	4	K2 und M	50 : 50
R III:	EU-, Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht	3	D/F	7	K2 und M	60 : 40
S II:	Abgabenordnung- Bewertungsgesetz und Erbschaftsteuer	3	F	7	K2	
PW IV:	Sonderprüfungen	4	F	5	K2	
B III:	Unternehmensführung und Organisation	4	F	6	K3 und M	60 : 40
S III:	Unternehmensbesteuerung	4	F	4	K2 oder K3**	
S IV:	Verkehrsteuern	4	F	4	K2	
S V:	Internationale Besteuerung und Umwandlungsbesteuerung	4	F	6	K2	
ID II:	Seminar Prüfungswesen	5	F	5	HA oder PSC und PR**	70 : 30
Masterarbeit (aus dem Schwerpunkt Prüfungswesen)		5	F	15	SAA und KQ	
Gesamt				120		

Erläuterung:

*) Erläuterung s. Anlage 2

**) nach Wahl der/des Prüfer/in

Hausarbeit HA KQ

M

Kolloquium
Mündliche Prüfung (Dauer: circa 15 Minuten)
2-stündige Klausur
3-stündige Klausur K2 K3

PSC PR Projektbericht, schriftlich Präsentation

SAA Studienabschlussarbeit

Anlage 2

Kompetenzausprägungen laut Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8 WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

- A **Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
- **B Verständnis:** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen.
- **C** Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten.
- **D** Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren.
- **E** Synthese: Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen dazustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
- **F** Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.